

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Aurachtal vom 13.06.2000



Auf Grund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Aurachtal vom 24.02.1997 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal Nr. 3 vom 27.02.1997) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 wird § 5 Abs. 1
2. Die Satzung erhält folgenden § 5 Abs.2 :
„Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer das zwanzigfache des einfachen Steuersatzes und damit 1.000,-- DM.
3. Folgender § 5a wird eingefügt:

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Rhodesian Ridgeback

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal ,den 13.06.2000

gez.
S c h o p p e r
1. Bürgermeister